

Das Phänomen „Korruption“ und sein Erscheinungsbild in der Strafrechtswissenschaft*

Dr. iur. Semih YUMAK, LL.M.Crim.**

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie zielt darauf ab, das viel diskutierte Thema Korruptionsphänomen zu beschreiben und seinen Standort in der Strafrechtswissenschaft darzulegen. Weil es ohne Wissen, was als korrupt in Betracht kommt, nicht möglich ist, sinnvoll über die Beziehung zwischen Korruption und Strafrecht zu sprechen. Dazu muss der Korruptionsbegriff wissenschaftlich analysiert werden, um seine Position im Strafrecht verdeutlichen zu können. In diesem Rahmen erläutert die vorliegende Arbeit zunächst das Korruptionsphänomen im Lichte von Erklärungsversuchen der verschiedenen Disziplinen (I) und sucht danach seinen Standort in der Strafrechtswissenschaft im zweiten Teil der Abhandlung (II). Zum Schluss werden die zentrale Befunde und Fazit zum Ausdruck gebracht werden (III).

Schlüsselwörter: Phänomen, Korruption, Definition, Sozialwissenschaften, Strafrechtswissenschaft

* Der vorliegende Aufsatz basiert weitgehend auf der vom Autor verfasste Doktorarbeit „Korruptionsbekämpfung und das Bestechungsstrafrechtssystem: Eine kriminal- und strafrechtswissenschaftliche Studie unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Strafrechts“, Deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Nr.: 15, Peter Lang Verlag, Berlin 2020. DOI 10.3726/b17611.

** Lecturer at the Faculty of Law, Erzincan Binali Yildirim University, semihyu@hotmail.com, ORCID:<https://orcid.org/0000-0002-2086-4522>. DOI:10.51655/ejl.2021.2

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Abstract

This study aims to explain the much-discussed phenomenon of corruption and reveal its place in criminal law science. Because it is not possible to talk about the relationship between corruption and criminal law without knowing what the word corruption means. In order to clarify the place of this concept in criminal law, the concept of corruption should be analyzed scientifically. In this context, the present study primarily explains the phenomenon of corruption in the light of the attempts of different disciplines to describe (I) and then searches for the place of this phenomenon in criminal law science (II). Finally, the essential findings and conclusion are expressed.

Keywords: Phenomenon, corruption, definition, social sciences, criminal law sciences

Received: March 4, 2021 ***Accepted:*** April 1, 2021

Einleitung

Der Begriff der Korruption liefert derzeit für Politiker und Medien sowie Soziologen und Juristen ein neues „Feindbild“. ¹ Deshalb, wenn wir – als Strafrechtswissenschaftler – diesen Feind kennenlernen wollen, dann müssen wir das „Phänomen Korruption“ und seine wissenschaftliche Position in der Strafrechtswissenschaft wissen.

I. Erklärungsversuche in den Sozialwissenschaften

Unter dem Wort „Korruption“ geht es um ein vieldiskutiertes und strittiges Thema, das Forschungsgegenstand in diversen wissenschaftlichen Disziplinen ist. ² Am Anfang der Studie wäre besser, einer Analyse des Korruptionsbegriffs im Lichte der Erklärungsversuche und Diagnosen von einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zu unterziehen.

Für dieses Vorgehen ist der Ausdruck „Erklärungsversuche“ angemessen, da die Definitionen weder allgemeingültig noch generalisierbar sind. ³

A. Sprachwissenschaftlicher Ansatz

Der Ursprung des Wortes Korruption rührt vom lateinischen Substantiv *corruptio*, wobei dessen Verb *corrumpere* (verderben, vernichten) ist. ⁴ Das Verb korrumpieren wird ferner mit dem Verb *bestechen* gleichgestellt. ⁵ Somit wird dem Wort Korruption in sprachwissenschaftlichen Erklärungen nichts anderes als die Bedeutung Bestechung, Käuflichkeit zugewiesen.

B. Historischer Ansatz

¹ Siehe *Richter*, Kunst der Korruption, 1989, S. 10; *Kaiser*, Universitas 1991, S. 1062 (1063).

² v. *Alemann*, in: ders. (Hrsg.), Dimensionen politischer Korruption, 2005, S. 20: „Die Literatur zur Definition von Korruption ist umfangreich und unübersichtlich.“; *Röhl*, Rechtssoziologie-online, 2012, S. 1158.

³ *Yumak*, Korruptionsbekämpfung und das Bestechungsstrafrechtssystem, 2020, S. 47.

⁴ *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch, 2002, S. 530; *Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, 2006, S. 883.

⁵ Wörterbuch des Synonyme, Dtv (Hrsg.), 2005, S. 448.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Korruption existiert wohl seit Anbeginn der Menschheit. Also es ist kein in moderner Zeit entstandenes Phänomen.⁶ In historischen Ansätzen wird sie aufgrund der inhärenten Pflichtenverletzung öffentlicher Bediensteter als abweichendes Verhalten betrachtet.⁷

Die häufigsten Formen vormoderner Epochen waren der Kauf öffentlicher Ämter (Ämterkauf) und der Stimmenkauf (Wahlbestechung).⁸

Während des Absolutismus war die Besoldung nicht staatlich garantiert. Infolgedessen war der Ämterkauf durch Bestechungszahlungen eine übliche Praxis.⁹

Die historischen Quellen belegen, dass die bekannten Philosophen und Staatsdiener die Korruption als für die Gesellschaft und für den Staat gefährlich ansahen. Sie wiesen dementsprechend die Autoritäten darauf hin, dass sie zu bekämpfen sei.¹⁰

C. Politikwissenschaftlicher Ansatz

In einem demokratischen System ist Korruption kein legitimes Handeln, weil sie für die Demokratie sozialschädlich und gefährlich ist. Aufgrund dessen wird die Korruption als verfassungswidrig und als Feind des Systems eingestuft.¹¹

⁶ *van Klaveren*, VSWG 1944, S. 289 (318), zum Thema Fn. 52; *Engels*, Geschichte der Korruption, 2014, S. 177.

⁷ *Schuller*, Der Staat 1977, S. 373 (373).

⁸ Vgl. *Schuller*, Der Staat 1977, S. 373 (378); *Nützenadel*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption, 2012, S. 79.

⁹ *Sebaldt*, Pathologie der Demokratie, 2015, S. 22. Zum Beispiel wurde die Beamtenbesoldung in Preußen erst im 18. Jahrhundert eingeführt. Siehe dazu *Nützenadel*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption, 2012, S. 81.

¹⁰ „Die Wurzel der Korruption ist dann ausschließlich der appetitus divitiarum infinitus, die unersättliche Habgier, die nun einmal zu den menschlichen Schwächen gehört und schon von den Scholastikern bekämpft wurde“, *van Klaveren*, VSWG 1944, S. 289 (293–294); vgl. auch *v. Alemann*, in: ders. (Hrsg.), Dimensionen politischer Korruption, 2005, S. 16 f.

¹¹ Vgl. *van Klaveren*, *ibid.*, S. 289 (299, 302); *See*, Wirtschaft zwischen Demokratie und Verbrechen, 2014, S. 157.

Im Vergleich zu anderen Disziplinen befassen sich die Politologen intensiv mit dem Korruptionsphänomen.¹² Im Mittelpunkt ihren Erklärungsversuchen steht der Machtmissbrauch.¹³ Privaten Interessen von Personen, die mit öffentlich-rechtlichen Machtbefugnissen ausgestattet sind, erscheint hierbei als ein wichtiger Beweggrund.¹⁴ Die einfache Definition von Korruption lautet danach: „Missbrauch öffentlicher Macht zum privaten Vorteil“.¹⁵

Man interpretiert die Anfälligkeit für Korruption als ein wichtiges Indiz schlechter Regierungsführung.¹⁶ Denn eine verantwortungsvolle Staatsführung (gute Regierungsführung, good governance) versichert, Korruption zu verhindern bzw. minimieren.¹⁷ Die Verhinderung und Bekämpfung der Korruption gehört infolgedessen zu den zentralen staatlichen Aufgaben.

D. Wirtschaftswissenschaftlicher Ansatz

Nach der Grundthese der Ökonomie bzw. nach dem Modell des *Homo oeconomicus*, der das Prinzip der Gewinn- und Einkommensmaximierung befolgt,¹⁸ besteht das Motiv der Korruption darin, dass die korrupte Personen nicht für das Gemeinwohl, sondern ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen bedienen.¹⁹ Vor diesem Hintergrund ist Korruption indes eine Methode der Gewinnmaximierung.²⁰ Auf diese Weise entstehen der Volkswirtschaft

¹² „In der politischen Diskussion ist ‚Korruption‘ einer der meistbenutzten Begriffe“: *Hetzer*, APuZ 3-4/2009, S. 6 (6).

¹³ Vgl. *Friedrich*, Pathologie der Politik, 1973, S. 108 ff. Die Frage „was versteht man unter dem Begriff Missbrauch“ ist aber schwierig. Siehe dazu v. *Alemann*, in: ders. (Hrsg.), Dimensionen politischer Korruption, 2005, S. 21.

¹⁴ *Senturia*, in: Encyclopedia of the Social Sciences, 1931, S. 448 ff.

¹⁵ *Senturia*, *ibid*, S. 449.

¹⁶ *Reichard*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption, 2012, S. 93.

¹⁷ UN-ESCAP, Was is Good Governance?, (Datum unbekannt), S. 1, abrufbar unter <http://www.unescap.org/sites/default/files/good-governance.pdf>.

¹⁸ *van Klaveren*, *ibid*, S. 289 (290).

¹⁹ v. *Arnim/Heiny/Ittner*, Der Begriff Korruption, 2006², S. 27.

²⁰ *van Klaveren*, *ibid*, S. 289 (293).

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

externe Kosten,²¹ die also von anderen Wirtschaftssubjekten ungerechterweise getragen werden müssen.²² Somit wird das Publikum, beispielsweise vom korrumpierten Ordnungsträger, ausgebeutet.²³

Einen weiteren ökonomischen Erklärungsversuch liefert der Trias Prinzipal-Agent-Klient gefasst. In diesem Modell handelt es sich um ein Dreiecksverhältnis, das aus dem Prinzipal (z. B. Geschäftsherrn, Regierung, Staat), Agent (z. B. Beamte, Politiker) und Klient (z. B. Bürger, Geschäftsmann) besteht. Bei der Interaktion verbünden sich Agent und Klient illegal gegen den Prinzipal, um sich einander Vorteile verschaffen zu können. So verletzt der Agent in der externen Beziehung seinen Vertrag mit dem Prinzipal.²⁴

Die Erklärungen der Wirtschaftswissenschaften werden, wie oben gesehen, oft mit der Bestechung identifiziert.²⁵ Denn es geht hier ganz überwiegend um ein Austauschverhältnis.²⁶ Einem Definitionsversuch zufolge handle es sich um „jede unerlaubte Geschäftsabwicklung zwischen Agenten und dritte Parteien.“²⁷

E. Psychologischer Ansatz

Die Psychologie behandelt das Thema nicht definitorisch und es gibt sehr wenige Untersuchungen zur Korruption. Die Sozialpsychologie beschäftigt sich aber mit diesem abweichenden Verhalten.²⁸

²¹ Diese Kosten stammen nach der Neuen Politischen Ökonomie aus „illegalen bzw. anomalen Transaktionen“. Vgl. *Borner/Schwyzler*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), *Korruption im geschäftlichen Verkehr*, 1999, S. 17, 20; *Vehrkamp*, *Wirtschaftsdienst* 2005, S. 776 (777).

²² *Beck/Nagel*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), *Was ist Korruption*, 2012, S. 31.

²³ *van Klaveren*, *VSWG* 1944, S. 289 (293).

²⁴ *Banfield*, *Journal of Law and Economics* 1975, S. 587 ff.; *Rose-Ackerman*, *Corruption*, 1978, S. 6 f.; *Groenendijk*, C.L. & S.C. 1997, S. 207 (210 ff.).

²⁵ *Borner/Schwyzler*, *ibid.*, S. 22 f.

²⁶ *Rose-Ackerman*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), *Korruption im geschäftlichen Verkehr*, 1999, S. 40.

²⁷ *Groenendijk*, C.L. & S.C. 1997, S. 207 (210, 218), eigene Übersetzung.

²⁸ *Rabl*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), *Was ist Korruption*, 2012, S. 153, 160, 165.

F. Soziologischer Ansatz

Korruption ist zunächst einmal ein soziales Phänomen.²⁹ Korruptionstatbestände seien demnach soziale Tatbestände.³⁰ Ohne soziales Kapital,³¹ also ohne „Netzwerke und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten“, wäre es kaum möglich, über Korruption zu sprechen.³² Für soziales Kapital bedarf es einer Zugehörigkeit mindestens eines Akteurs.³³ Selbstverständlich stellt sich der Ausgangspunkt der korrupten Beziehung i.d.R. „als eine positive Verbindung zwischen den korrupten Akteuren“ dar.³⁴

Der soziologische Ansatz knüpft nicht an die vielfältigen Umgangsformen von Korruption an, sondern er interessiert sich für Entstehung solcher Beziehungen zwischen Akteuren.³⁵ Deshalb befassen sich die Beobachtungen von Soziologen zum Phänomen Korruption mit der Dimension des abweichenden Verhaltens des Täters.³⁶ Nach diesem Hauptaugenmerk der klassischen Soziologie steht die Verletzung formaler oder informaler Regelungen im Mittelpunkt und es wird als Kern der Korruption betrachtet.³⁷

Die soziologische Betrachtung der Korruption setzt immer eine Tauschbeziehung unter der Missachtung bzw. dem Missbrauch von

²⁹ Zhang u.a., ANZJC 2009, S. 204 (205).

³⁰ Bruhn/Mischkowitz/Held, in: Mischkowitz u.a. (Hrsg.), Einschätzungen zur Korruption, 2000, S. 387 m.w.N.

³¹ Das Sozialkapital wird eigentlich in Bezug auf Ökonomie erläutert. Siehe Graeff, in: Priddat/Schmid (Hrsg.), Korruption als Ordnung zweiter Art, 2011, S. 15. Nach funktionalistischer Sicht dient das soziale Kapital zur Senkung der Transaktionskosten. Siehe Offe/Fucks, in: Putnam (Hrsg.), Sozialkapital im internationalen Vergleich, 2001, S. 417.

³² Baurmann, in: v. Alemann (Hrsg.), Dimensionen politischen Korruption, 2005, S. 165.

³³ Graeff, in: Priddat/Schmid (Hrsg.), Korruption als Ordnung zweiter Art, 2011, S. 16, 31.

³⁴ Yumak, *ibid.*, S. 76.

³⁵ Graeff/Dombois, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption, 2012, S. 138.

³⁶ Vgl. Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte, 1999, S. 44; Mischkowitz, in: ders. u.a. (Hrsg.), Einschätzungen zur Korruption, 2000, S. 387; Baurmann, *ibid.*, S. 164.

³⁷ Graeff/Dombois, *ibid.*, S. 141.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Regeln voraus.³⁸ Somit sind Käuflichkeit und Tausch bei den soziologischen Erörterungen maßgeblich.³⁹ Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die rechtlichen Aspekte treffen nicht stets mit den soziologischen Ansätzen zusammen,⁴⁰ weil die Wertungen der Gesellschaft sich von Zeit zu Zeit verändern. Nur ein Teil der korrupten Handlungen wird daher kriminalisiert.⁴¹ Die nicht kriminalisierten und mit der Korruption als gleichwertig angesehenen Verhaltensweisen verstoßen aber in jedem Fall gegen die „herrschende Sozialmoral“.⁴²

G. Moralischer und ethischer Ansatz

Zuallererst setzt sich das Phänomen Korruption mit der Moral in Verbindung.⁴³ Es wird regelmäßig vertreten, dass Korruption zweifellos „eine Folge moralischer Fehlentwicklungen“ sei.⁴⁴ In diesem Rahmen zeigt sich die Korruption „eine negative moralische Wertung“.⁴⁵

Aus moralischer Sicht kommen primär die Werte der Gesellschaft in Betracht. In diesem Zusammenhang spricht man von Korruption dann, soweit die Werte nicht tauschbar sind. „Tauschbare und nicht tauschbare Werte“ spielen also eine entscheidende Rolle.⁴⁶ Es bedarf somit in einer Gesellschaft oder in einer Gruppe einer „Regulierung von Tauschbeziehungen“.⁴⁷ In diesem Zusammenhang lässt sich Korruption als ein Seismograf betrachten, der „Moral und Rationalität der Gesellschaften“ offenbart.⁴⁸ Ein gutes Beispiel dafür

³⁸ Höffling, Korruption als soziale Beziehung, 2002, S. 25; „Austausch von Gütern oder Dienstleistungen“ Graeff, *ibid.*, S. 31; Röhl, Rechtssoziologie-online, 2012, S. 1158.

³⁹ Überhofen, *ibid.*, S. 44, m.w.N.

⁴⁰ Als Beispiel dafür nennt Liebl, Soziale Probleme 2000, S. 5 (18), die Aktivitäten bezüglich des Lobbyings. Er stellt dabei die Frage: „Handelt es sich hierbei nicht um Korruption im Sinne von ‚moralischem Verfall‘?“

⁴¹ Höffling, *ibid.*, S. 17.

⁴² Baurmann, *ibid.*, S. 164.

⁴³ Braum, NJ 1996, S. 450 (450); Kerner/Rixen, GA 1996, S. 355 (359).

⁴⁴ Ahlf, in: Vahlenkamp/Knauß (Hrsg.), Korruption, 1995, S. 446.

⁴⁵ Beese, in: Mischkowitz u.a. (Hrsg.), Einschätzungen zur Korruption, 2000, S. 405.

⁴⁶ Beese, *ibid.*, S. 418.

⁴⁷ Beese, *ibid.*, S. 417.

⁴⁸ Kaiser, in: FS-Tiedemann, 2008, S. 1591.

liefert „der am Gemeinwohl, an Gerechtigkeit und Parteilosigkeit orientierte Amtseid“. Es legt deutlich den moralischen Blickwinkel der Allgemeinheit auf rechtliche Amtspflicht dar.⁴⁹

H. Zwischenergebnis

Das heutige Wissenschaftsverständnis legt nahe, dass kein allgemein anerkannter Korruptionsbegriff zu formulieren ist. Die Inter- oder Multidisziplinarität,⁵⁰ mit der Korruption zu betrachten ist, führt dazu, dass es Schwierigkeiten bereitet, sich an einer klaren Korruptionsdefinition zu versuchen.

Eine vollständige Antwort auf die Frage, was Korruption eigentlich sei, kann mit den oben dargestellten Ansätzen nicht gegeben werden. Korruption stellt also einen Ober- bzw. Sammelbegriff dar.⁵¹ Es ist aber deutlich geworden, dass die skizzierten Ansätze zum Korruptionsbegriff mit Bestechung und Bestechlichkeit assoziiert werden.⁵²

II. Der Standort des Phänomens „Korruption“ in der Strafrechtswissenschaft

A. Juristischer Ansatz

Es bleibt ohne Zweifel, dass es kein Rechtssystem gibt, in dem Korruptionsvereinbarungen bzw. Bestechungsverträge rechtlich geschützt werden sollten.⁵³ Gleichfalls besteht es auch kein Rechtssystem, in dem die Korruption oder der Korruptionstatbestand abschließend definiert wurde.⁵⁴

⁴⁹ *Isensee*, Gemeinwohl und öffentliches Amt, 2014, S. 62.

⁵⁰ Vgl. *Smelser*, in: *Fleck/Kuzmics* (Hrsg.), *Korruption*, 1985, S. 212, 223; *Kerner/Rixen*, GA 1996, S. 355 (358 ff.); v. *Arnim*, in: ders. (Hrsg.), *Korruption*, 2003, S. 16 (17).

⁵¹ *Überhofen*, *Korruption und Bestechungsdelikte*, 1999, S. 34.

⁵² *Yumak*, *ibid*, S. 80.

⁵³ *Röhl*, *Rechtssoziologie-online*, 2012, S. 1179.

⁵⁴ *Kaiser*, *Universitas* 1991, S. 1062 (1064); *Botke*, *ZRP* 1998, S. 215 (217); *Reinhart*, in: *FS-Imme Roxin*, 2012, S. 69; *Geisler*, *Korruptionsstrafrecht und Beteiligungslehre*, 2013, S. 57. Ein Beispiel für die ausdrückliche Verwendung des Wortes „Korruption“ im StGB findet man ausnahmsweise im österreichischen und im

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Zwar halten sich die meisten Gesetzgeber mit einer Definition zurück,⁵⁵ jedoch ist zu beobachten, dass die juristische Literatur, vor allem die strafrechtliche, die Absicht erkennen lässt, das Phänomen Korruption „als Synonym für Bestechung“ zu verwenden.⁵⁶ Daher wird Korruption in den Rechtswörterbüchern überwiegend im Lichte der Bestechungsdelikte definiert.⁵⁷ Korruption wird also häufig anhand von kriminologischen Gesichtspunkten verstanden und beschrieben.⁵⁸ Daher ist es schwer vorstellbar, den terminologischen Begriff „Korruption“ als Rechtsbegriff heranzuziehen.⁵⁹

Im juristischen Sinne dient die aktuelle Gesetzeslage als Maßstab der Beschreibung und Abgrenzung des Phänomens Korruption.⁶⁰ Sucht man den Begriff Korruption in der deutschen Gesetzgebung, findet man ihn selten.⁶¹ Im türkischen Recht wird das Wort „Korruption“ ausdrücklich und im Sinne der Korruptionsbekämpfung im „Gesetz zur Angabe über Vermögenswerte und zur Bekämpfung der Bestechung und Korruptionen“ verwendet.⁶² Außerdem hat der in Großbritannien im Jahr 2011 in Kraft getretene „Bribery Act 2010“ den „Public Bodies Corrupt Practices Act“ aus dem Jahr 1889 abgelöst.⁶³ Der britische Gesetzgeber sieht also die Begriffe

belgischen Strafrecht. Der 22. Abschnitt des öStGB heißt „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“. Dagegen verwendet der belgische Gesetzgeber im Kapitel IV des beStGB den Titel: „Korruption von Personen, die ein öffentliches Amt ausüben“.

⁵⁵ Auch Juristen machen das. Siehe *Kaiser*, Universitas 1991, S. 1062 (1062); *Meyer*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption, 2012, S. 70.

⁵⁶ Siehe *Feuerbach/Mittermaier*, Lehrbuch, 1847, S. 757; *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte, 1999, S. 35; *Dölling*, ZStW 2000, S. 334 (334 ff.).

⁵⁷ Vgl. *Black's Law Dictionary*, 2009, S. 422; *Creifelds Rechtswörterbuch*, *Weber* (Hrsg.), 2014, S. 759-760.

⁵⁸ *Kerner/Rixen*, GA 1996, S. 355 (360).

⁵⁹ *Kaiser*, *ibid*, S. 1062 (1062).

⁶⁰ Vgl. v. *Arnim/Heiny/Ittner*, Der Begriff Korruption, 2006², S. 2.

⁶¹ Man findet das Wort „Korruption“ ausnahmsweise im Vermögensgesetz, das im Jahr 1990 i.R.d. Wiedervereinigung der DDR verabschiedet wurde. § 4 (3) (b): [...], der Erwerber durch Korruption oder Ausnutzung einer persönlichen Machtstellung auf den Zeitpunkt [...].

⁶² Gesetz Nr. 3628 v. 19.4.1990, RG Nr. 20508 v. 4.5.1990.

⁶³ Siehe dazu <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/Vict/52-53/69/section/1>.

„Korruption“ und „Bestechung“ (corruption and bribery) als gleichbedeutend und austauschbar an.

B. Strafrechtswissenschaftlicher Ansatz

Bei der sozialen Kontrolle handelt es sich um unterschiedliche gesellschaftliche Aufgabe. Das Strafrecht ist nur ein Teil dieser Arbeit im Sinne des gesamten Sozialkontrollkonzepts.⁶⁴ Der Begriff Strafrechtswissenschaft bezieht sich dann auf den Kern von Strafrechtswissenschaften, also das materielle Strafrecht (sog. Verbrechenlehre).

Der strafrechtliche Korruptionsbegriff ist relevant und steht im Mittelpunkt der Korruptionsbekämpfung, weil die schärfsten Instrumente wie Bestrafung, Beschlagnahmung und andere Zwangsmaßnahmen des Strafrechts autoritativ in die Praxis umgesetzt werden.⁶⁵

Phänomenologisch fokussieren die Strafrechtler auf beidseitig, freiwillig⁶⁶ und regelwidrig⁶⁷ geschehene Austauschverhältnisse. Die Merkmale der Freiwilligkeit und Tauschbeziehung sowie Rechtswidrigkeit sind also die einen Korruptionsverdacht verstärkten Unterscheidungsmerkmale. Verdecktes Handeln bzw. die Heimlichkeit der korrupten Beziehung ist nicht als eines ihrer Merkmale zu zählen, da es bei einigen Begehungsformen um relative Offenheit geht (z. B. Lobbyismus, Drittmittelprojekte und illegale Parteispenden).⁶⁸

Der Ansatz, in dem das Phänomen Korruption nach dem Dreiecksverhältnismodell (Prinzipal-Agent-Klient: als konkret Arbeitgeber-Bestochener-Bestechender) beschrieben wird, findet

⁶⁴ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 2019, S. 3 ff.

⁶⁵ v. Arnim, in: ders. (Hrsg.), Korruption, 2003, S. 19.

⁶⁶ Kaiser, *ibid.*, S. 1062 (1064); Botke, ZRP 1998, S. 215 (215).

⁶⁷ Volk, in: GS-Zipf, 1999, S. 422-423; Pragal, ZIS 2/2006, S. 63 (72 ff.).

⁶⁸ Vgl. Dölling, Gutachten, 1996, C 10; Geisler, Korruptionsstrafrecht und Beteiligungslehre, 2013, S. 56; Zimmermann, Das Unrecht der Korruption, 2018, S. 719.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

allmählich verstärktes Interesse der Strafrechtler.⁶⁹ Im juristischen Schrifttum ist auch die vom Prinzipal-Agent-Ansatz entwickelte Theorie sehr populär geworden und sie findet immer mehr Interesse zwischen Juristen.⁷⁰

In der strafrechtlichen Literatur zeigt sich Korruption als Schmiermittel zur rechtswidrigen Beförderung von Einzelinteressen.⁷¹ Daraus ergibt sich, dass Korruption einen Verstoß gegen gerechte und systemrelevante Rechtsnormen darstellt. Von daher ist auch die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für Normen von besonderer Bedeutung. In diesem Punkt hilft das Strafrecht zur „Stabilisierung“ solcher Normen.⁷² Dies trifft dann zu, wenn strafbare korruptive Konstellationen in Frage kommen. Jedoch besteht bei Korruption keine direkte Pönalisierungspflicht.⁷³ Also es gibt Korruptionsformen, die nicht oder noch nicht kriminalisiert sind. Somit geht es um drei Arten von Korruption, nämlich strafrechtlich relevante Korruption und strafrechtlich nicht relevante Korruption sowie strafrechtlich noch nicht relevante Korruption.⁷⁴

Für das Strafrecht bleibt außer Zweifel, dass eine handlungsorientierte Erörterung der Vorgänge eine maßgebliche Rolle spielen muss.⁷⁵ Hingegen sind die Merkmale der Korruption aus

⁶⁹ *Prüfer*, Korruptionssanktionen gegen Unternehmen, 2004, S. 12; *Pragal*, ZIS 2/2006, S. 63 (67, 72); *Kindhäuser*, ZIS 6/2011, S. 461 (463); *Geisler*, *ibid.*, S. 54, 127; *Saliger*, in: FS-Kargl, 2015, S. 497. In der Literatur möchten einige Autoren noch einen Schritt weitergehen; sie betrachten die Erklärungen der korrupten Beziehungen ohne Prinzipal-Agent-Theorie als nicht möglich. Siehe dazu *Pragal*, *ibid.*, S. 63 (72) m.w.N.

⁷⁰ *Kaiser*, Bestechung, 1999, S. 18; *Lambsdorff/Beck*, APuZ 2009, S. 19 (21); *Wieland*, in: Jansen/Priddat (Hrsg.), Korruption, 2005, S. 48; „Principal-agent relationships are at the heart of any corrupt transaction.“: *Rose-Ackerman*, *Annu. Rev. Law Soc. Sci.*, 2010, S. 217 (218).

⁷¹ *Schaupensteiner*, NSTZ 1996, S. 409 (410).

⁷² *Reinhart*, in: FS-Imme Roxin, 2012, S. 83.

⁷³ *Zimmermann*, Das Unrecht der Korruption, 2018, S. 540–541.

⁷⁴ Ähnlich *Kindhäuser*, *ibid.*, S. 461 (468). Im Schrifttum wird eine Differenzierung zwischen strafrechtlich relevanter und nicht relevanter Korruption beobachtet. Siehe *Geisler*, Korruptionsstrafrecht und Beteiligungslehre, 2013, S. 57.

⁷⁵ *Yumak*, *ibid.*, S. 165.

strafrechtlicher Sicht bisher noch nicht genau geklärt.⁷⁶ Trotzdem kann man davon ausgehen, dass „Machtmissbrauch“ und ungerechtfertigter Vorteil“ in die Bestandteile der Korruption einzustufen sind.⁷⁷

Missbrauch kann mit dem Treubruch gleichgesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Verletzung des Vertrauens ebenfalls dem Kernelement der Korruption unter dem Machtmissbrauch zuzuordnen ist.⁷⁸ Die Käuflichkeit der Entscheidungen gegen Belohnung, das heißt, dass unerlaubte persönliche Vorteile durch Machtmissbrauch zu schaffen, zählt daneben zu den Kernelementen von Korruption.⁷⁹

C. Korruptionsdelikte

Wenn die überlassene Macht durch Funktionsträger zum Zwecke eines ungerechtfertigten Vorteils missbraucht wird, beginnt Korruption und erscheint der Amtsträger als käuflich. Falls Kernvorschriften hinsichtlich der Dienstleistung und Dienstausbübung durch den Amtsträger gegen Annahme eines rechtswidrigen Vorteils verletzt werden, dann kommt „die essentielle Seite von Korruption“ in Betracht, da die amtliche Tätigkeit in solchen Fällen an eine rechtswidrige Gegenleistung anknüpft.⁸⁰

Die Grenzen des Strafrechts im Kampf gegen die Korruption liegen etwa mit der Tatbestandsbestimmtheit zusammen.⁸¹ In der Begrenzung des Strafrechts spielt die Sozialschädlichkeit des Verhaltens eine wichtige Rolle. Ein Verhalten ist dann sozialschädlich, wenn es die gesamtgesellschaftliche Ordnung stört (sog. Strafwürdigkeit). Den Legitimationsgrund der Strafrechtstheorie bildet diese kriminalpolitische Notwendigkeit (sog. Rechtsgüterlehre).⁸²

⁷⁶ Siehe für die Versuche, gemeinsame Merkmale zu finden: *Kerner/Rixen*, GA 1996, S. 355 (363); *Geisler*, *ibid*, S. 50 ff.

⁷⁷ *Yumak*, *ibid*, S. 89-90.

⁷⁸ *Zhang u.a.*, ANZJC 2009, S. 204 (205); zustimmend auch *Thiel*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), *Was ist Korruption*, 2012, S. 175.

⁷⁹ *Ostendorf*, in: Buck (Hrsg.), *Neue Fragen an den Rechtsstaat*, 2009, S. 96.

⁸⁰ *Volk*, in: 61. DJT, Bd. II/1, L 51, Nr. 4.

⁸¹ Vgl. *Kaiser*, *Universitas* 1991, S. 1062 (1064).

⁸² *Jescheck/Weigend*, *Strafrecht AT*, 1996, S. 50.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Eine Korruptionshandlung ist eine unerlaubte Handlung im Sinne einer unerlaubten Bereicherung. Im Rahmen des Strafrechts erscheint demnach die folgende Definition für beidseitige und korruptive Tauschbeziehungen zweckmäßig:

„Beidseitige Erlangung eines wertvollen Gegenstands, Nutzens oder Vorteils für sich oder für einen Dritten durch Vereinbarung zwischen Funktionsträger (z. B. Beamte, Angestellte) und Klient (z. B. Bürger, Vertreter oder Beauftragten eines Geschäftsherrn, Geschäftsmann), indem der Funktionsträger die Entstehung einer solchen Vereinbarung erlaubt und dazu parallel ihm überlassene/anvertraute Macht missbraucht.“⁸³

Das Korruptionsstrafrecht knüpft an schon unter Strafe gestellte Verhaltensformen an.⁸⁴ Die Delikte, in denen die Unbestechlichkeitsvorstellung im Zentrum steht, den Kern des Korruptionskreises im engeren strafrechtlichen Sinne. Die einseitigen Versuchsformen solcher Straftaten fallen entsprechend auch unter den klassischen Korruptionstatbeständen.⁸⁵ Die Straftatbestände „Vorteilsannahme“ und „Vorteilsgewährung“, „Bestechung“ und „Bestechlichkeit“ sind dieser Kategorie zuzuordnen.

Dem Kern der Korruptionsdelikte, also die Bestechungsdelikte, folgen häufig die anderen Delikte.⁸⁶ Diese im weiteren Sinne verstandenen und die Korruptionselemente enthaltenden Delikte sind als Umfeld- und Begleitdelikte ebenfalls Korruptionsdelikte.⁸⁷ Man

⁸³ Yumak, *ibid*, S. 81.

⁸⁴ Walter, Jura 2010, S. 511 (512).

⁸⁵ Vgl. Dölling, Gutachten, 1996, C 11; Ostendorf, NK 1/1996, S. 16 (17); Weigend, ZStW 2004, S. 242 (246); Yumak, *ibid*, S. 91.

⁸⁶ Feuerbach, Themis, 1812, S. 191; Dölling, *ibid*, C 22. Dies kann ein „Domino-Effekt“ genannt werden. Siehe dazu Ostendorf, in: Buck (Hrsg.), Neue Fragen an den Rechtsstaat, 2009, S. 98.

⁸⁷ Walter, Jura 2010, S. 511 (512); Saliger, in: FS-Kargl, 2015, S. 494. Nach Überhofen, *ibid*, S. 61 sind die Begleitdelikte keine Korruptionstatbestände. Kaiser, Universitas 1991, S. 1062 (1063) nennt diese Delikte „vergleichbare Tatbestände“.

zählt die folgenden Delikte hierzu: Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Einflussmissbrauch, unerlaubte Bereicherung, Betrug, Untreue, Unterschlagung, Spionage, Verrat, Rechtsbeugung, Geldwäsche, Insidertrading.⁸⁸

Das Korruptionsstrafrecht, das aus dem Kreis von Korruptionsdelikten besteht, dient einer Bekämpfung und Verhinderung der Korruption. Diese Delikte werden je nach der Rechtskultur kriminalisiert oder entkriminalisiert. Sie sind daher nicht abschließend; diese Delikte können gegebenenfalls erweitert werden.⁸⁹

III. Zentrale Befunde und Fazit

Die zentralen Befunde der Studie lauten wie folgt:

1. Aufgrund der Multidisziplinarität und Komplexität und wegen des dynamischen Charakters, mit dem das Phänomen auftritt, ist nicht möglich, eine abschließende Definition zu schaffen.⁹⁰ Hingegen verlangt die rechtspolitische Diskussion eine bestimmte, verständliche und nachvollziehbare Definition.⁹¹ Hingegen erscheint Korruption „interdisziplinär“ und „komplex“. Das führt dazu, dass sich die Juristen über die Definition Gedanken machen sollten.⁹²
2. Die Juristen fokussieren auf die beidseitigen korruptiven Interaktionen. Der Grund dafür wäre die Assoziation der Korruption mit der Bestechung. So setzt die Korruption mehr als eine Person voraus und sie ist beidseitig (Reziprozität der Korruption). Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ausnahmsweise auch durch einseitige Handlungen sie realisiert

Nach *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 2016, § 21, Rn. 12, fallen diese Delikte unter „Begleitkriminalität“.

⁸⁸ Siehe dazu *Yumak*, *ibid.*, S. 92 m.w.N.

⁸⁹ *Yumak*, *ibid.*, S. 53.

⁹⁰ Vgl. *Dölling*, *ibid.*, C 9; *Überhofen*, *ibid.*, S. 46, 48; *Bannenber*, *Strafrechtliche Kontrolle*, 2002, S. 15.

⁹¹ Vgl. *Dölling*, *ibid.*, C 10; *Überhofen*, *ibid.*, S. 30; *Bannenber*, *ibid.*, S. 13; v. *Arnim/Heiny/Ittner*, *Der Begriff Korruption*, 2006², S. 14.

⁹² Nach *Geisler*, *ibid.*, S. 22, ist der Terminus Korruption „ein Schlüsselbegriff der gegenwärtigen rechtspolitischen Auseinandersetzung“.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

- werden kann.⁹³ Aus diesem Grund dürfen die einseitigen Handlungen im Schrifttum nicht vernachlässigt werden.⁹⁴
3. Das Wort „Korruption“ ist kein Begriff der Strafrechtswissenschaft.⁹⁵ Die Gedanken von Strafrechtlern über die Definition sind zu weit und nicht nachvollziehbar.⁹⁶ Der Begriff „Korruption“ muss deshalb im StGB oder anderenorts in der Gesetzgebung nicht definiert werden. Dagegen muss der terminologische Begriff „Bestechung“ im StGB verständlich und deutlich umschrieben sein. Jeder kann damit verstehen, was unter diesem Begriff fällt.⁹⁷
 4. Zum Zwecke der Korruptionsbekämpfung dürfen nur die sozialschädlichen und strafbedürftigen Handlungen kriminalisiert werden.
 5. Das Phänomen Korruption im Strafrecht findet nur für bestimmte Straftaten Bedeutung.⁹⁸ Dank dieses Verständnisses wird zutreffend vertreten, dass der strafrechtliche Korruptionsbegriff deutlicher als andere – sozialwissenschaftliche – Ansätze ist.⁹⁹ Den strafrechtlichen

⁹³ Höffling, *Korruption als soziale Beziehung*, 2002, S. 25, macht dementsprechend einen Unterschied zwischen „korruptiven Handeln“ und „korruptiver Interaktion“. Siehe auch *Androulakis*, *Globalisierung der Korruptionsbekämpfung*, 2007, S. 34 f.; *Geisler*, *ibid.*, S. 61.

⁹⁴ *Yumak*, *ibid.*, S. 88, Fn 208.

⁹⁵ *Kaiser*, *Universitas* 1991, S. 1062 (1063–1064); *Sowada*, in: *LK-StGB*, 12. Aufl., Vor § 331, Rn. 41.

⁹⁶ *Yumak*, *ibid.*, S. 159.

⁹⁷ *Yumak*, *ibid.*, S. 584.

⁹⁸ „Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen“: Der Erlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung, NRW, Zitat unter 1.2 (abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=54020150224090532740). Siehe auch *Dölling*, *ibid.*, S. 9; *Überhofen*, *ibid.*, S. 51; *Kindhäuser*, *ZIS* 6/2011, S. 461 (461). Nach *Kerner/Rixen*, *GA* 1996, S. 355 (361), geht es hier um eine Orientierung zum Begriff auf dem Gebiet des Strafrechts.

⁹⁹ *Arzt*, in: *FS-Kaiser*, 1998, S. 498. Siehe ferner *Androulakis*, *ibid.*, S. 40.

Kern der Korruption bilden hierbei die klassischen Bestechungsdelikte.¹⁰⁰

Literaturverzeichnis

Ahlf, Ernst-Heinrich: Ethische Aspekte zur Korruptionsbekämpfung, in: Vahlenkamp/ Knauß, Korruption – hinnehmen oder handeln?, 1995, S. 401–453.

v. Alemann, Ulrich: Politische Korruption: Ein Wegweiser zum Stand der Forschung, in: Ders. (Hrsg.), Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung, 2005, S. 13–49.

Androulakis, Ioannis N.: Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung. Eine Untersuchung zur Entstehung, zum Inhalt und zu den Auswirkungen des internationalen Korruptionsstrafrechts unter Berücksichtigung der sozialökonomischen Hintergründe, 2007.

v. Arnim, Hans Herbert: Korruption in Politik und Verwaltung, in: Ders. (Hrsg.), Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft, 2003, S. 16–30.

v. Arnim, Hans Herbert/Heiny, Regina/Ittner, Stefan: Korruption. Begriff, Bekämpfungs- und Forschungslücken, 2. Aufl. 2006.

Arzt, Gunther: Filz statt Kriminalität, in: Albrecht et al. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Bd. 1, 1998, S. 495–507.

Banfield, Edward C.: Corruption as a Feature of Governmental Organization, in: J. of Law and Economics 18 (1975), S. 587–605.

Baurmann, Michael: Korruption, Moral und Recht, in: v. Alemann (Hrsg.), Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung, 2005, S. 164–182.

Beck, Lotte/Nagel, Volker: Korruption aus ökonomischer Perspektive, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen

¹⁰⁰ Yumak, *ibid.*, S. 45, 159, 167.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2012, S. 31–39.

Beese, Dieter, Zur ethischen Dimension von Korruption in staatlichen Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden, in: Mischkowitz, Robert/Bruhn, Heike/ Desch, Roland/Hübner, Gerd-Ekkehard/Besse, Dieter: Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. Ein gemeinsames Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes und der Polizeiführungsakademie, 2000, S. 403 – 431.

Black, Henry Campbell: Black's law dictionary, 2009.

Borner, Silvio/Schwyzer, Christophe: Die Bekämpfung der Bestechung im Lichte der Neuen Politischen Ökonomie, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr. Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, 1999, S. 17–39.

Bottke, Wilfried: Korruption und Kriminalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZRP 1998, S. 215 – 221.

Braum, Stefan: Korruption im demokratischen Rechtsstaat, in: NJ 1996, S. 450– 454.

Bruhn, Heike/Mischkowitz, Robert/Held, Alexander: Gesamtbetrachtung, in: Mischkowitz, Robert/Bruhn, Heike/Desch, Roland/Hübner, Gerd-Ekkehard/Besse, Dieter (Hrsg.), Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. Ein gemeinsames Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes und der Polizeiführungsakademie, 2000, S. 387.

Creifelds, Carl/Weber, Claus/Cassardt, Gunnar: Rechtswörterbuch. 2014.

Dölling, Dieter: Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen? Gutachten C für den 61. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des einundsechzigsten Deutschen Juristentages. Karlsruhe 1996, Bd. I (Gutachten), Teil C, 1996.

Dölling, Dieter: Die Neuregelung der Strafvorschriften gegen Korruption, in: ZStW 112 (2000), S. 334–355.

Engels, Jens Ivo: Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, 2014.

v. Feuerbach, Paul Johann Anselm: Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, 1812.

v. Feuerbach, Anselm/Mittermaier, Carl Joseph Anton: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 13. Aufl., 1840.

Friedrich, Carl J.: Pathologie der Politik: die Funktion der Missstände; Gewalt, Verrat, Korruption, Geheimhaltung, Propaganda, 1973.

Geisler, Nicole: Korruptionsstrafrecht und Beteiligungslehre, 2013.

Görner, Herbert/Kempcke, Günter: Wörterbuch Synonyme, Dtv, 2005.

Graeff, Peter: Korruption und Sozialkapital: Eine handlungstheoretische Perspektive auf die negativen externen Effekte korrupter Akteursbeziehungen, in: Priddat, Birger P./ Schmid, Michael (Hrsg.), Korruption als Ordnung zweiter Art, 2011, S. 11 – 43.

Graeff, Peter/Dombois, Rainer: Soziologische Zugänge zur Korruptionsproblematik, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2012, S. 135–152.

Groenendijk, Nico: A Principal-Agent Model of Corruption. *Crime, Law & Social Change* 27, 1997, S. 207–229.

Hetzer, Wolfgang: Kapitulation vor der Korruption?, in: *APuZ* 3–4/2009, S. 6–13.

Höffling, Christian: Korruption als soziale Beziehung, 2002.

Isensee, Josef. *Gemeinwohl und öffentliches Amt. Vordemokratische Fundamente des Verfassungsstaates*, 2014.

Jescheck, Hans Heinrich/Weigend, Thomas: *Lehrbuch des Strafrechts*, 1996.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Kaiser, Günther: „Eine Hand wäscht die andere ...“ – Korruption in Politik und Wirtschaft, in: Universitas 1991, S. 1062–1071.

Kaiser, Günther, Brennpunkte der Wirtschaftskriminologie, in: Sieber et al. (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht – Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen –. Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 1583 – 1599.

Kaiser, Rolf: Die Bestechung von Beamten: Unter Berücksichtigung des Vorentwurfs zur Revision des schweizerischen Korruptionsstrafrechts, Diss., 1999.

van Klaveren, Jacob: Die historische Erscheinung der Korruption, in: VSWG 44 (1957), S. 289 – 324.

Kerner, Hans-Jürgen/Rixen, Stephan: Ist Korruption ein Strafrechtsproblem? – Zur Tauglichkeit strafgesetzlicher Vorschriften gegen die Korruption –, in: GA 1996, S. 355–396.

Kindhäuser, Urs: Voraussetzungen strafbarer Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, in: ZIS 2011, S. 461–469.

Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 2002.

Lambsdorff, Johann/Beck, Lotte: Korruption als Wachstumsbremse, in: APuZ 3–4/2009, S. 19–25.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar. Großkommentar, Bd. 13 (§§ 331–358), 12. Aufl. 2009.

Liebl, Karlhans: Ich bin korrupt, du bist korrupt, wir sind korrupt! – oder: Wer ist korrupt?“. Überlegungen zur Korruptionsdiskussion und -definition, in: Soziale Proleme 11 (2000), S. 5–22.

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 2019.

Meyer, Olaf: Korruption aus privatrechtlicher Perspektive, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und

Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2012, S. 67–78.

Mischkowitz, Robert, Sozialwissenschaftliche Gesamtbetrachtung, in: Ders./ Bruhn, Heike/Desch, Roland/Hübner, Gerd-Ekkehard/Besse, Dieter: Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. Ein gemeinsames Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes und der Polizeiführungsakademie, 2000, S. 387 – 402.

Nützenadel, Alexander: Korruption aus historischer Perspektive, in: Graeff/ Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2012, S. 79–92.

Offe, Claus/Fuchs, Susanne, Deutschland, in: Putnam, Robert D (Hrsg.), Gesellschaft und Gemeinsinn: Sozialkapital im internationalen Vergleich, 2001, S. 417 – 506.

Ostendorf, Heribert: Korruption. Eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft, in: NK 1996, S. 16–21.

Ostendorf, Heribert: Korruption – (k)ein Kavaliersdelikt, in: Buck, Henning (Hrsg.), Neue Fragen an den Rechtsstaat wie begegnen Politik, Recht und Exekutive aktuellen Friedensgefährdungen?, 2009, S. 95 – 101.

Pragal, Oliver: § 299 StGB – keine Straftat gegen den Wettbewerb!, in: ZIS 2006, S. 63–81.

Rabl, Tanja: Korruption aus der Perspektive der Psychologie, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2012, S. 153 – 169.

Reichard, Christoph: Auseinandersetzung mit Korruption aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2012, S. 93 – 112.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Reinhart, Michael: Prolegomena zu einer rechtsstaatlichen Theorie des Korruptionsstrafrechts, in: Schulz/ Reinhart/Sahan (Hrsg.), Festschrift für Imme Roxin, 2012, S. 69–87.

Richter, Horst-Eberhard: Die Hohe Kunst Der Korruption: Erkenntnisse Eines Politik-Beraters, 1989.

Röhl, Klaus F.: Rechtssoziologie-online (<https://rechtssoziologie-online.de/>).

Rose-Ackerman, Susan: Corruption. A Study in Political Economy, 1978.

Rose-Ackerman, Susan: Globale Wirtschaft und Korruption, in: Pieth, Mark/ Eigen, Peter (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr. Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, 1999, S. 40–55.

Rose-Ackerman, Susan: Corruption: Greed, Culture and the State, in: Yale Law Journal 120, 2010, S. 125–140.

Saliger, Frank: Das Unrecht der Korruption, in: Albrecht et al. (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag, 2015, S. 493–505.

Schaupensteiner, Wolfgang J.: Gesamtkonzept zur Eindämmung der Korruption, in: NStZ 1996, S. 409–416.

Schuller, Wolfgang: Probleme historischer Korruptionsforschung, in: Der Staat 16 (1977), S. 373–392.

Schwind, Hans-Dieter/Schwind, Jan-Volker: Kriminologie und Kriminalpolitik: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 2016.

Sebaldt, Martin: Pathologie der Demokratie, 2015.

See, Hans: Wirtschaft zwischen Demokratie und Verbrechen, 2014.

Senturia, Joseph J.: Corruption, Political, in: Seligman, Edwin R. A. (Hrsg.): Encyclopaedia of the Social Sciences. New York, MacMillan, 1931, S. 448–452.

Smelser, Neil J.: Stabilität, Instabilität und die Analyse der politischen Korruption, in: Fleck, Christian/Kuzmics, Helmut: Einleitung (Hrsg.), Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens, 1985, S. 202 – 228.

Thiel, Stephanie: Korruption als Forschungsthema der Kriminologie, in: Graeff/ Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2012, S. 169 – 189.

UN-ESCAP, Was is Good Governance? (Datum unbekannt), abrufbar unter <http://www.unescap.org/sites/default/files/good-governance.pdf>.

Überhofen, Michael: Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich. Ein Rechtsvergleich und Reformüberlegungen zum deutschen Recht, 1999.

Vehrkamp, Robert B.: Die ökonomischen Konsequenzen der Korruption, in: Wirtschaftsdienst 2005, S. 776 – 783.

Volk, Klaus: Referat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des einundsechzigsten Deutschen Juristentages. Karlsruhe 1996, Bd. II/1 (Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse), Teil L, 1996, S. L 35–L 53.

Volk, Klaus: Die Merkmale der Korruption und die Fehler bei ihrer Bekämpfung, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Heinz Zipf, 1999, S. 419–431.

Wahrig-Burfeind, Renate: Wahrig Deutsches Wörterbuch: mit einem Lexikon der deutschen Sprachlehre, 2006.

Walther, Felix: Das Korruptionsstrafrecht des StGB, in: Jura 2010, S. 511–520.

Weigend, Thomas: Korruption und damit zusammenhängende Straftaten in internationalen Wirtschaftsbeziehungen – Die Vorkolloquien und Resolutionsentwürfe zur Vorbereitung des XVII. Internationalen Strafrechtskongresses der AIDP vom 12.–19. September 2004 in Peking, in: ZStW 2004, S. 242 ff.

The Phenomenon of Corruption and Its Reflection in Criminal Law Science

Wieland, Josef, Die Governance der Korruption, in: Jansen, Stephan A./Priddat, Birger P. (Hrsg.), Korruption Unaufgeklärter Kapitalismus – Multidisziplinäre Perspektiven zu Funktionen und Folgen der Korruption, 2005, S. 43 – 63.

Yumak, Semih: Korruptionsbekämpfung und das Bestechungsstrafrechtssystem: Eine kriminal- und strafrechtswissenschaftliche Studie unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Strafrechts, Deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Nr.: 15, Peter Lang Verlag, Berlin 2020.

Zhang, Yan/Cao, Liqun/Vaughn, Michael S.: Social Support and Corruption: Structural Determinants of Corruption in the World, in: Australian and New Zealand J. of Criminology 42 (2009), S. 204–217.

Zimmermann, Till: Das Unrecht der Korruption – Eine strafrechtliche Theorie, 2018.